

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 17

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Juli 1901.

Wochenspruch: Treue ist ein seltener Guest,
Halte ihn fest, wenn du ihn hast.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 9. Juni 1901

im Turnsaal des Real Schulhauses an der Rittergasse in Basel.

(Fortsetzung.)

7. Herausgabe eines Vereinsorgans.*.) Im Auftrage
des Centralvorstandes hat der leitende Ausschuss in
einem Bericht an die Sektionen folgende Anträge vor-
gelegt:

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in
Basel 1901, in Erwägung, daß die Schaffung eines Centralorgans

*.) Anmerkung der Redaktion. Pflichtgemäß nehmen wir
auch diesen Teil des offiziellen Protokolls in die Spalten unseres
Blattes auf; wir erlauben uns aber hier die Bemerkung zu Handen
unserer Leser, daß dieser Teil vom schweiz. Gewerbejefekariate etwas
tendenziös und voll Nebelwollen gegen die bisher bestehende gewer-
bliche Presse und alle Gewerbevereinsmitglieder, die sich eine eigene,
freie Meinung in dieser Frage zu bilden und selbst offen auszusprechen
wagen, abgefaßt ist. Wir werden daher zu gelegener Zeit dieser
Angelegenheit einen besonderen Artikel widmen, der diese Frage in's
richtige Licht stellt.

zur Wahrung und Förderung allgemein gewerblicher Interessen im
Sinne zeitgemäßer Reformen als ein Bedürfnis angesehen werden
muß, beschließt:

Der Centralvorstand wird eingeladen, die Herausgabe eines
Vereinsorganes anzustreben unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Vereinstafse darf für ein solches Unternehmen nicht in
Mitgliedschaft gezogen werden.
2. Über die Herausgabe wird ein Verlagsvertrag abgeschlossen, so-
bald auf dem Subskriptionswege unter Mithilfe der Sektionen
eine Abonnentenzahl sichergestellt ist, welche zur Bestreitung der
Aufgaben für Redaktion, Administration und Druck der Zeitung
hinreicht. Ergibt der Jahresabschluß gegenüber den im Vertrag
vorgeesehenen Ansätzen eine grössere Rendite, so soll dieselbe
grundätzlich im Interesse des Unternehmens selbst (z. B. zur
Vergrösserung des Formats, zu öfterem Erscheinen u. s. w.)
Verwendung finden. Vorläufig soll die Zeitung zweimal per
Woche zum Abonnementsspreize von Fr. 6 per Jahr erscheinen.
3. Die Redaktion der Zeitung wird durch einen hierzu bestellten
verantwortlichen Redakteur besorgt. Der Centralvorstand wählt
den Redakteur und ordnet dessen Befugnisse, Obliegenheiten und
Auffstellungsverhältnisse durch besondern Vertrag, wobei die
nötigen Garantien zu schaffen sind, daß die Zeitung nach Ten-
denz und Inhalt dem vorgenannten Zwecke in würdiger und
wirksamer Weise nachkomme.
4. Das Verhältnis des Schweiz. Gewerbevereins zur übrigen
gewerblichen Presse soll durch dieses Organ keine Veränderung
erleiden.

Herr Sekretär Krebs als bestellter Referent begründet
diese Anträge, indem er einleitend bemerkt, es handle
sich für heute vornehmlich um die Frage: Hält die
Delegiertenversammlung die Schaffung eines Vereins-
organes für ein Bedürfnis und für einen Nutzen? Erst wenn
diese Frage bejaht werden sollte, sei es an-
gezeigt, in eine Diskussion der weiter vorzunehmenden

Schritte einzutreten. Die Bedürfnisfrage sei nicht neu. Schon in den ersten Versammlungen des Vereins, in den Jahren 1879, 1880, 1881 habe man dieselbe besprochen; das „Gewerbeblatt“ von Winterthur galt damals wenigstens nominell als Vereinsorgan. Im Frühjahr 1884 wurde ein Antrag erheblich erklärt, der Centralvorstand möge die Herausgabe eines volkstümlich gehaltenen Vereinsorgans prüfen. In der außerordentlichen Delegiertenversammlung im August 1885 sodann wurde ein Antrag der Sektion Burgdorf, es sei das „Gewerbe“ als officielles Organ des Schweizerischen Gewerbevereins zu erklären, dem neuen Centralvorstand zur Prüfung überwiesen. Dieser Antrag sei heute noch pendent. Referent erwähnt sodann des Vereinsbeschlusses von 1888 betreffend die „Organe für die offiziellen Publikationen des Vereins“, nach welchem heute als solche Organe noch gelten: „Gewerbe“, Handwerkerzeitung und „Artisan“. Die heutige Vorlage beruhe auf dieser Vorgeschichte.

Unter Verweisung auf den gedruckten Bericht, welcher die Bedürfnisfrage genügend nachweise, bespricht er kurz den Zweck, die Aufgaben und den vorgesehenen Inhalt des Vereinsorgans, die mannigfachen Ansforderungen, welche man an ein solches stellen müsse, und erörtert die Frage, ob denn wirklich heute ein gewerbliches Blatt besthebe, das diesen Ansforderungen schon Genüge leisten könnte; er muß dies verneinen. Der Schweizer. Gewerbeverein habe sich wiederholt für eine kräftige Aktion in gewerbepolitischen Fragen ausgesprochen; das vorgeschlagene Organ würde für diese Gewerbepolitik die treibende Kraft werden. Er widerlegt die in einem anonymen Flugblatt und in verschiedenen Einsendungen der Fachpresse ausgesprochenen Verdächtigungen, als wollten der Centralvorstand oder das Sekretariat mit diesem Organ eigene Politik treiben oder dasselbe im persönlichen Interesse ausnützen. Was mit der Gewerbepolitik gemeint sei und bezweckt werde, darüber könne für kein vorurteilsfreies Mitglied ein Zweifel herrschen.

Da das Vereinsorgan sich nur mit wirtschaftlichen Fragen befassen solle und beruflich-technische Abhandlungen gänzlich ausgeschlossen seien, so werde das Organ auch keine Konkurrenz für die Fachpresse bedeuten, diese letztere vielmehr unterstützen und fördern können.

Von einer Konkurrenz könne höchstens gegenüber der allgemein gewerblichen Presse die Rede sein; es werde sich aber fragen, inwieweit der Schweizerische Gewerbeverein diesen Zeitungen Rücksichten schuldig sei. Wohl erworbene Rechte könnten nicht geltend gemacht werden. Man werde die Verdienste einzelner dieser Zeitungen um den Verein gerne anerkennen, jedoch nicht für alle in gleichem Maße; übrigens beruhen solche wohl auch auf Gegenseitigkeit, indem die „Publikationsorgane“ diesen Titel zur Reklame benützen, wodurch der Verein oft für Artikel verantwortlich gemacht werde, welche er nicht veranlaßt habe, ja die sogar seiner Tendenz widersprechen, ohne daß er auf die Redaktion dieser Organe irgend einen Einfluß ausüben könne. Von einer Rücksichtnahme auf solche Zeitungen, die vorwiegend Annoncen- oder Reklameblätter seien, könne im Ernst kaum die Rede sein; folglich könne es sich nur um ganz wenige Zeitungen handeln, denen man gerne so viel wie möglich entgegenkommen werde. Es sei nicht das Bestreben des Centralvorstandes, neue Konkurrenz zu schaffen, sondern vielmehr die Kräfte zu konzentrieren und die Konkurrenz wo möglich zu vermindern, jedenfalls aber könne es sich nur um eine loyale, der Gesamtheit nützliche Konkurrenz handeln. Die durch das anonyme Flugblatt ausgestreute Vermutung, es handle sich im Projekt um ein obligatorisches Abonnement für die Vereinsmitglieder, sei irreführend, kein Mensch denke

an ein solches Obligatorium. Man wolle und könne das Organ erst ins Leben treten lassen, wenn etwa 3—4000 Mitglieder sich zu einem freiwilligen Abonnement verpflichten und damit die sämtlichen Kosten zum vornherein sichergestellt werden. Die Vereinskasse dürfe finanziell nicht belastet werden und keinerlei Risiko übernehmen. Der Verein müsse sich blos das Eigentumsrecht sichern, um eine Gewähr zu haben, daß das Vereinsorgan ganz in seinem Dienste stehe. Der Verein als Eigentümer würde einen Pachtvertrag mit einem geschäftstüchtigen Verleger abschließen, wobei eine schon bestehende Gewerbezeitung wenn thunlich berücksichtigt werden könnte. (Fortsetzung folgt.)

Warnung vor Ausbeutung.

(Mitgeteilt vom Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins.)

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß schweizerische Sattler und Tapezierer von deutschen Inhabern schweizerischer Patente für Bettartikel, wie Polsterstücke und Federmatratzen, vielfach mit Lizenz-Anerbieten heimgesucht werden. Die Lizenz-Offerten sind jeweilen auf örtlich kleine Kreise beschränkt, z. B. Kreise mit 5000 Einwohnern; sie lauten auf die (unbestimmte) Dauer der Aufrechterhaltung des Patentes und es wird für dieselben, wenn wir recht berichtet sind, ein Aversalpreis von 200 Fr. verlangt. Jemand eine Gewähr für 15-jährige Dauer des Patentes wird nicht geboten. Die schweizerischen Interessenten sollten in den Stand gesetzt werden, sich über den relativen Wert dieser Lizenzen ein Bild zu machen. Obige Zahlen würden z. B. dem Inhaber eines Federmatratzen-Patentes auf die ganze Schweiz, mit einer Einwohnerzahl von rund 3,250,000, ein Lizenzenträgnis von 130,000 Franken sichern. Um gleichzeitig, wie diese Summe für die ganze Schweiz zu hoch erscheinen mag, ist auch die Summe von 200 Fr. zu hoch für einen Einwohnerkreis von 5000 Personen. Wenn ein Sattler oder Tapezierer, um die Lizenzgebühr von 200 Fr. wieder aufzubringen, auf jede nach dem Patent hergestellte Matratze einen Patentzuschlag von 5 Fr. berechnet, so muß er 40 Matratzen an den Mann bringen, um nur die Lizenzgebühr herauszuschlagen. Jeder Sattler und Tapezierer mag sich selbst fragen, wie lange er braucht, um in seinem Lizenzbezirk 40 Matratzen des betreff. Systems zu verkaufen.

Drillbohrer Yankee.

(Eingesandt.)

Der Yankee-Drillbohrer hat sich in kurzer Zeit als ein in allen Beziehungen vorteilhaftes Werkzeug zum Bohren von Holz, Eisen und Stahl erwiesen.

Die mit Doppelnuthe versehene Spindel gestattet eine fortwährende Vorwärts-Bewegung des Bohrers, so daß die amerikanischen Spiralbohrer zur Verwendung gelangen können, wodurch eine saubere und rasche Bohrung erzielt wird.



Das centrisch spannende Bohrfutter spannt Bohrer von 0—5 mm. Zum Lösen der Bohrer wird am Drillerei eine Schaltung ver stellt, dasselbe bis an den Spannkopf vorgelassen, worauf mit größerer Kraft das Lösen der Bohrer erfolgen kann.

Preis des Yankee-Drillbohrer 16 Fr., mit 9 Spiralbohrern 1—5 mm Fr. 18.50, zu beziehen durch J. Schwarzenbach in Genf.